

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

WAREMA Schweiz GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten ausschliesslich und nur für den geschäftlichen Verkehr zwischen der WAREMA Schweiz GmbH (nachfolgend: "WAREMA") und dem Besteller, für alle Geschäftsbeziehungen betreffend die angebotenen individuell für den Besteller angefertigten oder für ihn abgeänderten Produkte bzw. Werke, sowie der Ausführungen von Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (2) Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und/ oder der Verkauf aller Produkte unterliegt den nachstehenden AGB. Die AGB sind integrierter Bestandteil eines jeden individuellen Vertrages und werden vom Besteller mit seiner Offerte oder Annahmeerklärung vollumfänglich anerkannt. Entgegenstehende oder von den nachstehenden AGB abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann als anerkannt, wenn sie seitens der WAREMA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Zusätzlich gelten allfällige Planungs- und Betriebshinweise sowie die technischen Datenblätter und Bedienungs- und Wartungsanleitung von WAREMA
- (3) Sofern die besonderen Vertragsbestimmungen oder diese AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten für die technischen Anforderungen die Norm SIA 342 in ihrer jeweils aktuellsten Ausgabe. Die Norm SIA 118/342:2009 ist insoweit Vertragsbestandteil, als nachfolgend auf einzelne Bestimmungen dieser Norm verwiesen wird. Die in den Vertragsdokumenten verwendeten technischen Begriffe entsprechen der Definition gemäss den technischen Datenblättern von WAREMA.
- (4) WAREMA hat das Recht, etwaige irrtumsbedingte Fehler in ihren Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen zu berichtigen, ohne dass sie für Schäden, welche sich aus diesen Fehlern ergeben, haftet.

§ 2 Angebot und Abschluss

- (1) Sämtliche Angebote seitens WAREMA, gleichgültig in welcher Form, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers, die die örtlichen Verhältnisse genau beschreiben muss, sofern sich aus ihnen Auswirkungen auf die durch WAREMA zu liefernden Produkte oder erbringenden Montage ergeben. WAREMA haftet ausdrücklich nicht für Differenzen zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und den Leistungsbeschreibungen des Bestellers.
- (2) Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot der WAREMA. Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschliesslich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WAREMA. Bezüglich diesen zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibungen des Bestellers gilt das unter (1) Ausgeführte. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Nach Eingang der Bestellung sind Änderungen nicht mehr möglich. Nebenabreden oder Zusicherungen haben nur Gültigkeit, sofern diese durch WAREMA schriftlich bestätigt werden.
- (3) WAREMA steht das Recht zu, auch nach wirksamem Vertragsabschluss technische Änderungen oder Verbesserungen im Rahmen des Zumutbaren vorzunehmen, soweit durch diese Änderungen keine Verschlechterung der bestellten Ware hinsichtlich Form, Funktion oder Preis auftritt.
- (4) Dem Besteller ist bekannt, dass die von WAREMA hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind und weder umgetauscht noch seitens WAREMA zurückgenommen werden können. Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht ab, werden die mit dem Auftrag zusammenhängenden, bereits entstandenen, nachweisbaren Kosten, die entstandenen Mehrkosten und der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt. WAREMA darf Unterakkordanten einsetzen.

§ 3 Technische Angaben und Auftragspezifikationen

Die Vertragsdokumente bzw. die Arbeiten von WAREMA stützen sich auf die vom Besteller gemäss Norm SIA 118/342:2009 (Ziff. 1.1.2 und Ziff. 1.1.3) bekanntzugebenden Informationen zum Bauvorhaben bzw. dem bestehenden Gebäude sowie dem Leistungsverzeichnis. Dabei sind insbesondere der Anlagentyp, die Anzahl und Abmessung der Anlage, das Material, die Anforderungsklassen nach der Norm SIA 342, die Anforderungen an die Einbruchhemmung, den Schallschutz, die Einbauart, der Montageuntergrund, die Befestigungsart, die Oberflächenbehandlung inkl. Farbton, die Antriebsart, die Steuerung und die Ausführung nach Plan- oder Einbaumassen vom Besteller mitzuteilen. Generell ist der Besteller verpflichtet, WAREMA über die örtlichen Verhältnisse und allfällige Besonderheiten sowie die sich daraus auf die Produkte und Dienstleistungen ergebenden Auswirkungen zu informieren und eine angemessene Organisation der Baustelle sicher zu stellen. Kommen der Besteller bzw. seine Hilfspersonen oder Vertreter diesen Obliegenheiten nicht nach, haftet WAREMA nicht für die daraus entstehende Verzögerung, die Mehrkosten respektive den daraus resultierenden Schaden.

§ 4 Liefertermine, Warenlieferung und Montage

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens WAREMA ein nach dem Kalender bestimmter genauer Liefertermin enthalten ist und dieser ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Liefertermin zugesagt worden ist.
- (2) Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen sowie sonstige Einzelheiten des Auftrags gemeinsam mit dem Besteller abgeklärt sind und dieser seine sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt hat. Zu diesen Verpflichtungen des Bestellers gehören insbesondere die Zurverfügungstellung aller erforderlichen

Unterlagen sowie die Zahlung einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, seitens WAREMA nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen. Der Besteller wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, kann WAREMA ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenshaltung gegenüber WAREMA.
- (4) Die Lieferfrist bezieht sich einzig auf die Herstellung und Lieferung der Produkte. Für die Montagearbeiten ist zusätzlich Zeit einzurechnen, weshalb sich der Ablieferungstermin des montierten Produkts vom Lieferzeitpunkt unterscheidet. Für die Reparatur- und Wartungsarbeiten wird eine Ausführungsfrist vereinbart. Die von WAREMA angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen sowie Ablieferungstermine sind unverbindlich. Ein Rückstand in der Lieferung der Produkte sowie der Ausführung der Montagearbeiten (Ablieferung) oder der Reparatur- und Wartungsarbeiten, berechtigt den Besteller, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zum Rücktritt.
- (5) Der Besteller kann für den Fall des Lieferverzugs nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist unter Ankündigung des Rücktritts gesetzt hat und innerhalb dieser Frist keine Leistung erbracht wird. Der Anspruch auf Ersatzvornahme zu Lasten von WAREMA ist wegbedungen.
- (6) Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können entsprechend in Rechnung gestellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechende zumutbare Teilleistungen und Teillieferungen anzunehmen. Verweigert der Besteller deren Annahme, gerät er in Annahmeverzug.
- (7) Bei Aufträgen mit Montagearbeiten sind die Zufahrt mittels Fahrzeugen und der Zugang zum Objekt, an dem die Montagearbeiten oder die Reparatur- und Wartungsarbeiten vorzunehmen sind, die unentgeltliche Kran- und Warenliftenutzung, sowie Gerüste und Hebebühnen entsprechend Ziff. 2.3 der Norm SIA 118/342:2009 durch den Besteller auf seine Kosten zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein verschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Grossbaustellen ist nahe des Objekts, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, kostenlos ein Abstellplatz für Container zur Verfügung zu stellen.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist WAREMA berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung des Preises bei Fälligkeit bleibt hiervon unberührt. In Fällen des Annahmeverzugs ist WAREMA berechtigt, auf Risiko und Kosten des Bestellers die Einlagerung der Ware vorzunehmen. Sie zeigt dem Besteller die Hinterlegung der Ware an. WAREMA beachtet dabei die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung. Auf Wunsch des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten versichert. Weitergehende Ansprüche von WAREMA bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Preis

- (1) Die Ware wird zum in der Auftragsbestätigung genannten Preis geliefert und wenn vereinbart montiert. Enthält die Auftragsbestätigung keine Preisangabe oder wurde keine Auftragsbestätigung erstellt, richten sich die Preise für die Ware sowie deren Lieferung und Montage nach der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Preisliste der WAREMA zuzüglich der allfälligen geschuldeten Mehrwertsteuer sowie anderer gesetzlicher Abgaben.
- (2) Soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Massaufnahme und Kontrolle am Bau, das Erstellen des Elektroschemas, die technische Beratung, die Montage (inkl. Bohrungen für Antriebe und Kupplungen durch Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff, Holz-Aluminium und Holz-Kunststoff ohne Eisenkern), die Funktionskontrolle und das Einstellen der Steuerungsparameter im Preis begriffen. Weitere Arbeiten, insbesondere auch die in Ziff. 2.3 der Norm SIA 118/342:2009 genannten Leistungen sind durch den Besteller zu erbringen. Werden diese Arbeiten durch WAREMA erbracht, sind das Material und die Arbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) zusätzlich zu vergüten, sofern sie nicht bereits in der Auftragsbestätigung berücksichtigt worden sind. Die im Zusammenhang mit Umbauten und Renovationen entstehenden Mehraufwände (z.B. Demontage von bestehenden Sonnen- und Witterschutzanlagen, Entsorgung des Materials, Abdecken und Reinigen der Räume) sind vom Besteller zusätzlich nach Aufwand (Regiearbeit) zu vergüten, sofern sie nicht bereits in der Auftragsbestätigung berücksichtigt worden sind.
- (3) Sofern im Wartungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, werden die von WAREMA zu erbringenden Reparatur- und Wartungsarbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) abgerechnet und das verwendete Material ist zusätzlich zu vergüten.
- (4) Für die Arbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) gelten die üblichen Regieansätze von WAREMA, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung. Sie werden aufgrund der dem Besteller übermittelten Rapporte abgerechnet.
- (5) Der Preis versteht sich bei Lieferung innerhalb der Schweiz auf normaler Frachtbasis frei Haus, inklusive der Kosten für Verpackung, zuzüglich einer allfälligen geschuldeten Mehrwertsteuer zum Satz im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. Bestellung, sofern keine Auftragsbestätigung erstellt wurde.
- (6) Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach erfolgter Auftragsbestätigung durch WAREMA erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Preis in Rechnung gestellt. Ebenso ist die WAREMA im Falle einer Mehrwertsteuer-

Erhöhung berechtigt, den Differenzbetrag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Allfällige Zoll- und Einfuhrkosten sind bei Auslandsgeschäften durch den Besteller zu tragen.

- (7) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier (4) Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Bei Auslandsgeschäften behält sich WAREMA in diesem Fall zusätzlich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, ausserhalb ihrer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen) oder aufgrund der Änderung von Lieferdaten nötig wird.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Bezahlung des Preises gewährt WAREMA eine Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsstellung. Wird der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung Verzugszins im gesetzlich vorgesehenen Umfang geschuldet. Kunden- oder auftragsbezogene Vereinbarungen zur Höhe des Skontoabzugs, der Skontofrist oder der Erhebung von Verzugszinsen haben nur Vorrang, wenn diese seitens WAREMA schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Ablieferung bzw. Abnahme der Produkte oder die eventuellen Montagearbeiten aus Gründen, die WAREMA nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn nur unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Produkte nicht verunmöglichen.
- (3) Zahlungen haben in der mit WAREMA vereinbarten Form zu erfolgen. Ist nichts anderes vereinbart sind Zahlungen per Banküberweisung zu leisten.
- (4) Soweit (im internationalen Geschäft) vereinbart wird, dass der Besteller über die von WAREMA bevorzugte Bank oder eine für diese akzeptable andere Bank ein Dokumentenkreditiv zu eröffnen hat, wird festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenkreditive, Revision 2007 ICC Publikation Nr. ERA 600, vorgenommen wird.
- (5) Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am Fälligkeitstag nach der Rechnungsstellung seitens WAREMA nach, steht dieser das Recht zu, weitere Lieferungen an den Besteller nur noch gegen Vorkasse auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
- (6) Treten nach Wirksamkeit des Vertragsschlusses in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers Umstände ein bzw. werden WAREMA diese erst dann bekannt, die nach pflichtgemässem kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist WAREMA berechtigt, die Auslieferung der Ware so lange zurückzuhalten, bis die Ware im Voraus bezahlt ist oder eine angemessene Sicherstellung für die Bezahlung geleistet worden ist.
- (7) Das Recht des Bestellers allfällige Forderungen gegenüber WAREMA zur Verrechnung zu bringen, wird wegbedungen (Art. 126 OR). Die Verrechnung durch den Besteller ist nur mit Zustimmung von WAREMA möglich.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Bei fertiggestellten Produkten mit Montagearbeiten, gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapportes durch WAREMA oder der gemeinsamen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf den Besteller über. Bei fertiggestellten Produkten ohne Montagearbeiten, die in der Schweiz ausgeliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Lieferscheines durch WAREMA auf den Besteller über. Dadurch wird das Produkt dem Besteller abgeliefert und es gilt als abgenommen. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch ohne Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapportes, des Abnahmeprotokolls oder des Lieferscheines, sofern das Produkt vom Besteller verwendet oder weiterverarbeitet wird oder spätestens innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Versand der Schlussrechnung, sofern kein Gegenbericht des Bestellers erfolgt. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch dann, wenn das montierte Produkt aus Gründen, die nicht durch WAREMA zu vertreten sind, nicht in Betrieb genommen werden kann. Mit der Abnahme beginnt die Rüge- und Verjährungsfrist zu laufen.
- (2) Bei Produkten, die ins Ausland geliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Produkts an den Spediteur auf den Besteller über. Dadurch wird das Produkt dem Besteller abgeliefert und es gilt als abgenommen.
- (3) Werden vom Besteller innerhalb der zweijährigen Rügefrist Mängel am Produkt entdeckt, ist er verpflichtet, die Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich und detailliert gegenüber WAREMA zu rügen. Das Produkt ist dann unverzüglich ausser Betrieb zu setzen. Folgeschäden am Produkt und/oder Bauwerk, die durch weitere Benutzung des Produktes entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Erkennt der Besteller bzw. dessen Vertreter anlässlich der Ablieferung bzw. Abnahme gemäss Ziff. (1) und Ziff. (2) vorstehend oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel, ist dieser unverzüglich gegenüber WAREMA schriftlich und detailliert zu rügen, andernfalls das Produkt für diesen Mangel als genehmigt gilt, wodurch die Haftung gemäss § 10 entfällt.
- (4) Entdeckt der Besteller verdeckte bzw. geheime Mängel nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, so ist der Mangel unverzüglich schriftlich und detailliert gegenüber WAREMA zu rügen, andernfalls gilt das Produkt für diesen Mangel als genehmigt, wodurch die Haftung gemäss § 10 entfällt.
- (5) Erfolgt die Lieferung bzw. Ablieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen später, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Ablieferungstermin auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung des Bestellers gelagert.
- (6) Sind das bearbeitete Produkt, Teile davon, eingebaute Ersatzteile oder Komponenten mangelhaft, gelten für die Reparatur- und Wartungsarbeiten, inkl. des Produkts, die Ersatzteile und Komponenten, die Ziff. (3) und Ziff. (4) sinngemäss.
- (7) Bei Wartungsarbeiten, die einzig in einer visuellen Inspektion, Funktionsprüfung und/ oder Anpassung von Einstellungen bestehen, ist der Besteller verpflichtet, die Arbeiten innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Erhalt

des Servicereportes oder – sofern kein Servicereport ausgehändigt worden ist – seit dem Rechnungsdatum auf Mängel zu prüfen. Unterlässt der Besteller die Mängelrüge, gelten die Arbeiten als genehmigt. Werden später, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist verdeckte bzw. geheime Mängel entdeckt, sind sie unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich WAREMA anzuzeigen, andernfalls gelten die Arbeiten auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

§ 8 Transport, Verpackung

- (1) Versandwege und -mittel sind der Wahl von WAREMA überlassen. Die Lieferung erfolgt generell an den Sitz der WAREMA. Abweichende Lieferanschriften sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit WAREMA möglich. Die Verpackung erfolgt ausschliesslich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten nach der alleinigen Entscheidung von WAREMA. Mehrwegverpackungen werden dem Besteller nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheiten ist WAREMA vom Besteller innerhalb von 3 Wochen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung ist zur Abholung bereitzustellen. Unterbleibt die entsprechende Anzeige und / oder Bereitstellung, ist WAREMA berechtigt, entweder rückwirkend auf den Zeitpunkt der Lieferung der Ware Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen. Die Leihgebühr bzw. der in Rechnung gestellte Wert der Verpackung wird innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für Einwegverpackungen gilt diese Regelung nicht. Diese gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch die Transportperson gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemässen Verladung, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an ihn Mängel aufwies oder die Verladung nicht ordnungsgemäss erfolgte. Im Übrigen reist die Ware auf Gefahr des Bestellers.
- (3) Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über.
- (4) Bei Auslieferung der Ware mit eigenen Transportfahrzeugen von WAREMA schliesst diese eine Transportversicherung im Rahmen ihrer Generalpolice ab.
- (5) Vorstehende Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teillieferungen.

§ 9 Weiterveräusserung der Ware vor Bezahlung

- (1) Der Besteller ist zur Weiterveräusserung der Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Bestellers gegenüber dem Erwerber aus der Weiterveräusserung der Sache, tritt der Besteller hiermit ausdrücklich und im Umfang des mit WAREMA vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschliesslich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer) an diese ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WAREMA, die Forderung beim Dritten selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. WAREMA verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens seitens des Bestellers gestellt wurde.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist WAREMA nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. WAREMA ist nach Rücknahme der Ware befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Im Übrigen gilt Art. 109 OR.

§ 10 Gewährleistung, Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.
- (2) WAREMA steht in jedem Fall der Nachbesserungsanspruch zu. Der Besteller ist daher zur Annahme und sachgemässen Lagerung der Ware verpflichtet. Er hat WAREMA vor einer Weiterverarbeitung, Vernichtung etc. der Ware Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel nachzubessern und – falls die Mangelhaftigkeit seitens WAREMA bestritten wird – die Ware durch einen unabhängigen von WAREMA oder dem zuständigen Gericht bestimmten Dritten, beurteilen zu lassen. Die Beweispflicht für die behauptete Mangelhaftigkeit trägt in jedem Fall der Besteller. Macht der Besteller zu Unrecht einen Mangel geltend, so hat er sämtlichen sich für WAREMA hieraus ergebenden Schaden zu tragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten von WAREMA für entsprechende Abklärungen durch ihre eigenen Mitarbeiter oder Dritte anfallenden Kosten.
- (3) Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgehen, übernimmt WAREMA keine Verantwortung. Die Verantwortung von WAREMA erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt und WAREMA zur Verfügung gestellt wurden. Der Besteller hat die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Montageuntergrundes eigenverantwortlich zu prüfen und eine geeignete Befestigung auszuwählen. Für Defekte, die auf eine fehlerhafte Auswahl seitens des Bestellers zurückgehen, übernimmt WAREMA keine Verantwortung.
- (4) WAREMA erfüllt die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung der Produkte im Rahmen der jeweils gültigen DIN-EN Normen. Der Einsatz der Produkte liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller darf die Produkte nur im Rahmen der in den technischen Dokumentationen, Bedienungs- und Montageanleitungen beschriebenen Bedingungen einsetzen.
- (5) Die Gewährleistung erfasst keine Produktfehler bzw. die Gewähr für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Installation, unsachgemässer Verwendung oder Lagerung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, fehlerhafter Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, natürlicher Abnutzung, fehlerhaftem Elektroanschluss, Betrieb in Verbindung mit ungeeigneten Steuerungskomponenten oder anderen Gründen entstehen.
- (6) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern notwendige Wartungsarbeiten, die in den Bedienungsanleitungen aufgeführt, bzw. sich aus den VSR Merkblättern ergeben, nicht im geforderten Umfang durchgeführt worden sind. Die Übergabe der Bedienungsanleitungen an den

Nutzer der Produkte sowie die Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Besteller durch Unterschrift der mit der Wartung betrauten Person nachzuweisen.

- (7) WAREMA hat das Recht, Mängel nach eigenem Ermessen im Wege der Nachbesserung zu beheben oder von ihrem Minderungs- und Wandelungsrecht Gebrauch zu machen. Das Minderungs- und Wandelungsrecht steht ihr auch nach einem gescheiterten Nachbesserungsversuch noch zu. WAREMA entscheidet allein und ausschliesslich über den Umfang der Nachbesserungsarbeiten bzw. den Nachbesserungsversuchen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- (8) Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich grundsätzlich allein aus der Produktbeschreibung von WAREMA. Öffentliche Äusserungen, Anpreisung oder Werbung von WAREMA stellen daneben keine vertragsmässige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. WAREMA sichert jedoch zu, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist.
- (9) Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen weitere als in diesen AGB genannten Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind (Folgeschäden), wie Schäden am unbeweglichen Werk, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Haftung von WAREMA aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von WAREMA, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gelten der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.
- (10) Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der von WAREMA gelieferten Produkte erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (11) Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird WAREMA aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so steht WAREMA ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.
- (12) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insofern ausgeschlossen als dass sich die entsprechenden Aufwendungen auf Grund der Verbringung der gelieferten Ware an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Bestellers erhöhen. Werden im Rahmen der Nachbesserung derartige Kosten seitens WAREMA getragen, hat der Besteller diese zu ersetzen.
- (13) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, richten sich die Rechte des Bestellers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (14) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, beträgt zwei (2) Jahre.
Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Jegliche Haftung von WAREMA, die über die in diesen AGB festgelegte Regelung hinausgeht, wird im gesetzlich zulässigen Umfang weg bedungen.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach der Produkthaftungsgesetzgebung.

§ 12 Vertragsauflösung durch WAREMA

Treten unvorhergesehene und von WAREMA unverschuldete Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch WAREMA erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht WAREMA das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. WAREMA ist ebenfalls zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Besteller den Mehraufwand nicht genehmigt oder bei Verstoß des Bestellers gegen die Zahlungsbedingungen. Beabsichtigt WAREMA die Vertragsauflösung, so ist dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat WAREMA Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen, welche für den Besteller nutzbar sind. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschliesslich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, ist auf den Vertrag und die vorliegenden AGB ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Insbesondere die Anwendung der Bestimmungen über das UN-Kaufrecht sowie allfälliger anderer internationalprivatrechtlicher Kollisions- und / oder materiell rechtlicher Normen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Gerichtsstand ist am Sitz von WAREMA, wobei sich WAREMA ausdrücklich vorbehält, ihre Ansprüche auch am Sitz bzw. Wohnsitz des Bestellers oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. Zwingende Gerichtsstände, namentlich Konsumentengerichtsstände, bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschliesslich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

§ 14 Anleitungen, Normen und Merkblätter

Für eine sachgemässe Verwendung unserer Produkte, deren korrekten Anbringung und Wartung verweisen wir zusätzlich auf unsere Montage-, Bedienungs- und

Wartungsanleitung, die relevanten ITRs- Richtlinien sowie auf die Merkblätter und Normen des VSR (www.storen-vsr.ch). Die wichtigsten Merkblätter sind untenstehend aufgeführt:

- VSR-Merkblatt «Bedienung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen bei Schnee und Eis»
- VSR-Merkblatt «Befestigung von Sonnen- und Wetterschutzsystemen auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung»
- VSR-Merkblatt «Produktehaftpflicht»
- VSR-Merkblatt «Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf Sonnen- und Wetterschutzsystemen»
- VSR-Merkblatt «Entsorgung von ausgedienten Sonnen- und Wetterschutzsystemen»
- VSR-Merkblatt «Empfehlungen für die Reinigung von Rollläden und Lamellenstoren aus vorlackiertem Alu-Bandmaterial»
- VSR-Merkblatt «Das bauseitig erstellte Gerüst»
- VSR-Merkblatt «Die Produkteigenschaften von Markisentüchern»

WAREMA Schweiz GmbH
Staldenhof 1a
Littau
Schweiz
Tel. +41 41 25912-20
Fax +41 41 25912-49
<http://www.warema.ch>

(Stand:01. September 2019)